

9. Juni 04 Hauptversammlung
MAN Aktiengesellschaft



Einladung

Mitteilung gemäß § 125 Aktiengesetz

**Einladung zur 124. ordentlichen Hauptversammlung der
Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre unserer Gesell-
schaft am 9. Juni 2004 in München**

Die Einberufung der Hauptversammlung, ihre Tagesordnung und die Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung sind im elektronischen Bundesanzeiger vom 14. April 2004 wie folgt veröffentlicht:

MAN Aktiengesellschaft, München

International Securities Identification Numbers (ISIN):

Stammaktien	DE0005937007
Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	DE0005937031

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zur 124. ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, dem 9. Juni 2004, 10.00 Uhr, in das ICM-Internationales Congress Center München in 81823 München, Messegelände, ein.

Tagesordnung

Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung für die 124. ordentliche Hauptversammlung am Mittwoch, dem 9. Juni 2004.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003 sowie des für die MAN Aktiengesellschaft und den MAN Konzern zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2003 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

2. Verwendung des Bilanzgewinns der MAN Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 110.280.000 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Aktionäre

0,75 € Dividende je Stamm- bzw. Vorzugsaktie = 110.280.000 €

3. Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 zu beschließen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 zu beschließen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Die von der Hauptversammlung am 4. Juni 2003 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Eintritt der Wirksamkeit der neuen Ermächtigung nach lit. b) und c) aufgehoben.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 8. Dezember 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10 % des derzeitigen Grundkapitals, d.h. insgesamt bis zu 14.704.000 Aktien, zu erwerben. Der Erwerb kann auch durch andere Konzernunternehmen durchgeführt werden und/oder durch Dritte für Rechnung der MAN Aktiengesellschaft bzw. für Rechnung anderer Konzernunternehmen.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen kann im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär, vorgesehen werden.

c) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Stammaktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vorzunehmen,

- wenn die erworbenen eigenen Stammaktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet und/oder
- soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/oder
- sofern dies zur Einführung von Stammaktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert sind; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Stamm- und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Bericht des Vorstands gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 und § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, bis zum 8. Dezember 2005 mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Gesellschaft macht hiermit Gebrauch von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, der es Aktiengesellschaften ermöglicht, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu einem Anteil von insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Das Grundkapital beträgt 376.422.400 €; 14.704.000 Aktien entsprechen einem Anteil von 10 % am Grundkapital.

Bei einem Aktienerwerb durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll die Zuteilung grundsätzlich nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme ist nur für kleine Offerten oder kleine Teile von Offerten im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angedienter Aktien pro Aktionär, vorgesehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Von der Gesellschaft erworbene eigene Stamm- und/oder Vorzugsaktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Die Veräußerung von eigenen Vorzugsaktien ist nicht geplant.

Zudem berechtigt die vorgeschlagene Ermächtigung die Gesellschaft, erworbene eigene Stammaktien auch außerhalb der Börse oder ohne Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird von der nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Stammaktien der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Stammaktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen vielfach diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus dem Genehmigten Kapital genutzt werden, wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit eröffnen, eigene Stammaktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die Gesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

6. Änderung der Aufsichtsratsvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Grundbetrag der Aufsichtsratsvergütung mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2005 von 2.500 € auf 10.000 € zu erhöhen und Absatz 1 des § 12 der Satzung zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

"(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben der Erstattung der ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden Kosten eine jährliche Vergütung, die sich zusammensetzt aus
einem Grundbetrag von 10.000,- €
und
einem beweglichen Betrag von 550,- € für je 0,01 € Dividende, die über eine Dividende von 0,10 € je Stammaktie und Vorzugsaktie hinaus an die Aktionäre verteilt wird. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden steht der zweifache und seinen Stellvertretern jeweils der anderthalbfache Betrag der Vergütung nach Satz 1 zu.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche Vergütung von 25 % der Vergütung nach Satz 1, der Vorsitzende des Ausschusses eine solche von 50 %."

7. Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag

Am 17. Februar 2004 hat die MAN Aktiengesellschaft als herrschende Gesellschaft mit ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft, der MAN Altersversorgung GmbH mit Sitz in München, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Unternehmensvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Die Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die MAN Aktiengesellschaft; diese ist zur Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt.
- Mit Wirkung ab 1. Januar 2004 ist der Gewinn der Gesellschaft an die MAN Aktiengesellschaft abzuführen bzw. sind Jahresfehlbeträge der Gesellschaft von der MAN Aktiengesellschaft auszugleichen.
- Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Unternehmensvertrag wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend ab dem 1. Januar 2004. Der Vertrag ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens aber zum 31. Dezember 2008 ordentlich kündbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorstehend bezeichneten Unternehmensvertrag zuzustimmen.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß den §§ 126 und 127 AktG

Etwaige Anträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung oder Wahlvorschläge sind **ausschließlich** zu richten an:

MAN Aktiengesellschaft
Hauptversammlung / R
Ungererstraße 69
80805 München
Telefax: 089. 36098 - 68281

Die so übermittelten Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären unter den Voraussetzungen der §§ 125 ff. AktG im Internet unter www.man.de nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers zugänglich gemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur **Teilnahme an der Hauptversammlung** sind die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis zum 2. Juni 2004 (Endtermin) bei einer der nachstehend genannten Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstellen sind:

unsere Gesellschaft
jeder deutsche Notar
jede deutsche Wertpapiersammelbank
Deutsche Bank AG
Commerzbank AG
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Bayerische Landesbank Girozentrale
Dresdner Bank AG
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA
WestLB AG

in der Schweiz:

Credit Suisse First Boston
UBS AG

Soweit die Aktionäre ihre Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegen wollen, bitten wir, dies möglichst bald zu tun. Die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung ist spätestens am 3. Juni 2004 bei uns einzureichen.

Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie – mit Zustimmung einer der genannten Hinterlegungsstellen – bei einem anderen Kreditinstitut hinterlegt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Eintrittskarten für die Hauptversammlung bitten wir, bei der jeweiligen Depotbank des Aktionärs (nicht bei der Gesellschaft) anzufordern.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte – auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung – ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare und weitergehende Erläuterungen werden den Aktionären mit der Eintrittskarte übermittelt. Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch machen wollen, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten bei ihrer Depotbank zu bestellen und diese mit der Stimmrechtsvollmacht an die Gesellschaft zu übermitteln.

München, den 14. April 2004

DER VORSTAND